



Congregational Safeguarding Policy

"Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat."

Markus 9,37

"Inspiration und Wegweisung für unsere Sendung finden in der Heiligen Schrift und in den Unterweisungen des Heiligen Johannes Eudes und der Heiligen Maria Euphrasia. Wie sie schöpfen wir unseren Geist des Eifers aus dem Herzen Jesu und Mariens. Dieser Geist des Evangeliums ist geprägt von Offenheit, Güte, Verständnis und liebevollem Dienst an den Menschen und bezeugt so den Wert jedes Menschen."

Schwestern Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten, Konstitutionen Art. 8

"Alles Leben hat einen unschätzbaren Wert, auch die Schwächsten und Verletzlichsten, die Kranken, die Alten, die Ungeborenen und die Armen, sind Meisterwerke der Schöpfung Gottes, geschaffen nach seinem Ebenbild, dazu bestimmt, ewig zu leben und verdienen die größte Ehrfurcht und Achtung."

Papst Franziskus, Botschaft zum jährlichen Tag für das Leben
in Großbritannien und Irland - 28. Juli 2013

"Wir erkennen an, dass jedes Mädchen mit Würde geboren wird, dass es die gleichen Rechte wie alle Menschen besitzt und dass ihm die einzigartigen Rechte der Kindheit zugesichert werden müssen, damit es sein Potenzial als Individuum, als Frau und als Mitglied der Gesellschaft entfalten kann. Um den Bedürfnissen von Mädchen gerecht zu werden, ist es von entscheidender Bedeutung, [...] sicherzustellen, dass jedes [kongregationale] Programm über eine klare, detaillierte und wirksame Kinderschutzpolitik verfügt, die eine positive Entwicklung fördert und vor jeglichem Missbrauch schützt; [und] die Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen nutzt, um sich auf nationaler und internationaler Ebene einzusetzen."

Schwestern Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten,
Positionspapier zum Mädchen, 2018

Inhalt

Policy Management Information	5
Botschaft der Kongregationsleitung.....	6
Botschaft des kongregationalen Leitungsteams	8
Botschaft der Leitung der Deutschen Provinz.....	9
Kernbotschaft	10
1. Einleitung.....	12
2. Grundsatzerklärung.....	13
3. Zweck.....	14
4. Geltungsbereich	15
5. Leitprinzipien	16
5.1. Evangelische Werte und kanonische Normen der Kirche.....	16
5.2. Internationales Recht.....	16
6. Definitionen.....	18
7. Rollen und Zuständigkeiten.....	20
8. Überlegungen zum lokalen Kontext	23
9. Standards des Engagements zum Schutz	24
9.1. Standard 1: Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds.....	25
9.2. Standard 2: Reaktion auf Bedenken, Verdachtsmomente und Missbrauchsvorwürfe	26
9.2.1. Kriterien für die erfolgreiche Umsetzung von Standard 2	26
9.2.2. Flussdiagramm: Meldewege und beteiligte Personen / Institutionen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung der Schwestern vom Guten Hirten.....	28
9.2.3. Zuständigkeiten nach dem Eingang einer Anschuldigung.....	29
9.2.4. Normen des Kirchenrechts.....	31
9.3. Standard 3: Umsetzung und Überwachung der Standards	32
10. Verfahren Standard 1	33
10.1 Sichere Rekrutierung	33
10.2 Kongregations-Verhaltenskodex	33
10.3 Sensibilisierung und Schulung	34
10.4 Risikobewertung und sicherer Dienst	35
10.5 Besondere Überlegungen zur Aufzeichnung von Geschichten und Bildern	35
10.6 Erkennen von Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung.....	35
11. Verfahren Standard 2	36
11.1 Obligatorische Meldepflicht	36
11.2 Reaktion auf Berichte oder Anschuldigungen	36

11.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Kongregationsschutzpolitik	37
11.4 Leitfaden für Fachkräfte für Prävention und Safeguarding, die einen Bericht über möglichen Missbrauch oder Ausbeutung erhalten.....	37
12. Verfahren Standard 3	40
Anhang 1: Detaillierte Definition von Missbrauchsarten	41
Anhang 2: Verhaltenskodex der Kongregation	44
Anhang 3: Meldeformular für Beschwerden oder Bedenken	46
Anhang 4: Meldeformular für einen Safeguarding-Fall an die Unit	49
Anhang 5: Liste relevanter und zugehöriger Dokumente	52
Anhang 6: Relevante Gesetze, Empfehlungen und Leitlinien in Deutschland	53
Anhang 7: Externe Beratungsstellen	55
Anhang 8: Krisenstab / Präventionsteam in den einzelnen Einrichtungen.....	56

Policy Management Information

Title: Congregational Safeguarding Policy

Owner (Responsible): Congregational Leadership Team

Author (Responsible): Congregational Safeguarding Committee & Congregational Safeguarding Advisor

Version: 2.0

Approved by: Congregational Leadership Team

Date of Approval: March 28, 2022

Applicable to: Sisters & Associated Persons

Frequency of Review: Every three years

Date of next review: 2025

Related Policies & Procedures: Detailed within this Policy

Botschaft der Kongregationsleitung

Auf dem Weg des Schutzes weiter voranschreiten

Für die Kongregation Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten, als Einrichtung der Kirche und als wichtiger Akteur im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklung, haben die rechtlichen, moralischen und spirituellen Verpflichtungen, der Schutz von Kindern und Personen in vulnerablen Situationen Priorität. Aus diesem Grund müssen jede Unit, jede Kommunität und jedes Apostolat, das der Kongregation angeschlossen ist, die Schutzpolitik und die Verfahren einhalten, die mit den höchsten internationalen Menschenrechtsstandards übereinstimmen.

Dank der Arbeit zur Bewertung und Überarbeitung der Kinderschutzpolitik der Kongregation von 2019 - mit Beiträgen von Kirchenrechtlern, Experten auf dem Gebiet des Kinderschutzes und Einzelpersonen in der Kongregation -, verfügt die Kongregation jetzt über eine neue Version der kongregationalen Kinderschutzpolitik und -verfahren, die mit den Änderungen im Kirchenrecht in Einklang gebracht ist und in der Personen in vulnerablen Situationen einbezogen sind. Sie baut auf allen früheren Dokumenten auf. Diese Politik wird die bisher geleistete Arbeit zum Schutz von Kindern und Personen in vulnerablen Situationen verstärken und ergänzen. Es ist notwendig, das Wissen über Missbrauch, seine Auswirkungen und Strategien zu seiner Beseitigung zu vertiefen.

Das Hauptziel jeder Maßnahme ist es, Kinder und Personen in gefährdeten Situationen zu schützen und zu verhindern, dass sie Opfer von Missbrauch werden; transparent zu sein und aufgetretenen Missbrauch anzuerkennen; Versäumnisse der Vergangenheit zu beheben und sicherzustellen, dass die derzeitigen Schutzsysteme wirksam sind; und eine Kultur des Austauschs und des Lernens zu fördern, die es der Kongregation ermöglicht, eine wirksame und dauerhafte Kultur der Sicherheit zu entwickeln.

Ein Wandel in der Denkweise und Kultur

Um einen Wandel herbeizuführen, werden auf allen Ebenen laufende Schulungen und Fortbildungen in diesem Bereich durchgeführt und verstärkt. Sie sind für alle Schwestern und alle MitarbeiterInnen, alle Personen, die in den Apostolaten und Krankenstationen der Kongregation für ältere Schwestern arbeiten, obligatorisch. Die Kongregation hat eine verlässliche Struktur geschaffen, um ihre Schutzbemühungen weltweit zu unterstützen. Das Leitungsteam der Kongregation übernahm die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzauftrags. Es hat Schutzpersonal ernannt, die Experten auf dem Gebiet sind und die verschiedenen Regionen repräsentieren, um zu beraten und die Ziele zu erfüllen, eine neue Kultur des Schutzes zu erreichen. Es ist von grundlegender Bedeutung für die Kongregation, auf der geleisteten Arbeit mit einer klaren Vision und Struktur aufzubauen und diese kongregationale Schutzpolitik und -verfahren an die Gesetze und Kultur der Regionen und Missionsländer anzupassen. Kein Missbrauch sollte jemals vertuscht oder unterbewertet werden. Wir müssen uns daran erinnern, dass der Schutz für alle gilt und in der Verantwortung eines jeden liegt.

Begleitung von missbrauchten und misshandelnden Personen

Jeder Person, die unter Missbrauch leidet, sollte mit Hilfe von Fachleuten auf diesem Gebiet jede notwendige Unterstützung angeboten werden. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ihnen zuzuhören, den Fall zu klären und ihnen psychologische und spirituelle Begleitung anzubieten. Der Prozess der Heilung und Versöhnung muss verfolgt werden, der zu einer Verpflichtung zur persönlichen Umkehr führt. Die Kongregation wird ihre Bemühungen und ihre Beharrlichkeit fortsetzen, um sicherzustellen, dass alle Einheiten, Kommunitäten und Apostolate sichere Orte für alle sind, wo die barmherzige Liebe Jesu, des Guten Hirten, mit Zärtlichkeit, Mitgefühl und Gerechtigkeit gelebt wird. Der Eifer, der die ganze Welt umfasst, wird die Verpflichtung aller sein, die Rechte jedes Menschen zu verteidigen. Jede Schwester und jede assoziierte Person muss alles in ihrer Macht stehende tun, um eine sichere und einladende Umgebung für alle zu schaffen.

Sr. Maria Susana Franco

Erste Kongregationsrätin

Kongregation Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten

2015-2022

Botschaft des kongregationalen Leitungsteams

Gemeinsam mit dem Leitungsteam der Kongregation möchte ich diese Gelegenheit nutzen, um Schwester Ellen Kelly, Schwester Ma. Susana Franco und dem früheren Kongregationsleitungsteam dafür zu danken, dass sie den Weg zur Entwicklung einer kongregationalen Schutzpolitik eingeleitet und abgeschlossen haben.

Es war ein langer und mühsamer Prozess, in den das Fachwissen, die Erfahrungen und die Einsichten von vielen eingeflossen sind. Dank ihrer Weisheit und der vieler anderer, die in vielfältiger Weise an der Kongregation beteiligt sind, ist die Schutzpolitik nun bereit, eingeführt und umgesetzt zu werden. Dem Ausschuss für den Schutz der Kongregation, dem Team für den Schutz der Kongregation, der Good Shepherd International Foundation (GSIF) und allen relevanten Personen, die an der Ausarbeitung der überarbeiteten Richtlinie für den Schutz der Kongregation beteiligt waren, sprechen wir unseren tiefsten Dank für ihr Engagement bei dieser Arbeit aus. Wir danken auch den vielen, die an der Umsetzung beteiligt sein werden, im Voraus und versichern ihnen unsere Unterstützung.

Die Richtlinien des 31. Kongregationskapitels und unsere Vision einer gerechten Welt, in der kein Kind, keine Frau und kein Mensch ausgebeutet oder zurückgelassen wird, treiben uns an, diese Schutzpolitik ernst zu nehmen und gemeinsam daran zu arbeiten, sie zu verwirklichen. Diese Richtlinie richtet sich an alle Personen, Gemeinschaften, Apostolate und alle, die an der Mission der Kongregation beteiligt sind. Unsere Aufgabe ist es, treu nach dem tieferen Anspruch dieser Richtlinie zu leben, die die Menschenrechte jedes Menschen ehrt. Wir streben danach, dass unser Leben, unsere Handlungen und unser Dienst eine sichere, integrative, fürsorgliche und versöhnende Erfahrung für diejenigen verkörpern, mit denen wir zu tun haben und denen wir dienen. Dazu gehört, dass wir uns verpflichten, unser Umfeld frei von Verletzungen, Schaden und Traumata zu gestalten und stattdessen Räume der Aufnahme, Sicherheit und Heilung für alle zu schaffen.

Sr. Joan Marie Lopez

Kongregationsleiterin

und das Leitungsteam der Kongregation

Kongregation Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten

2022-2028

Botschaft der Leitung der Deutschen Provinz

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh 10, 10)

„Ich bin der gute Hirt. Ich kenne die Meinen, und die Meinen kennen mich.“ (Joh 10,14)

Die Worte Jesu sind uns Schwestern vom Guten Hirten Richtschnur und Auftrag zugleich. Der Gute Hirte lässt niemanden aus dem Blick, besonders nicht die Verletzlichen, die, die seiner Fürsorge besonders bedürfen. Unsere Einrichtungen sind Orte, an denen Menschen Schutz und Geborgenheit finden sollen – unabhängig von Alter, Herkunft, Lebenssituation oder körperlicher oder seelischer Verfasstheit. Das Bild des Guten Hirten verpflichtet uns, eine Kultur der Achtsamkeit, der Wachsamkeit und der Verantwortung zu gestalten, in der Übergriffe und jede Form von sexualisierter Gewalt keinen Raum haben.

In Deutschland existieren bereits vielfältige gesetzliche Regelungen und kirchliche Leitlinien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Machtmissbrauchs. Diese Rahmenwerke bilden eine wichtige Grundlage. Und doch ist Safeguarding mehr als eine bloße Frage der Gesetzestreue – es ist Ausdruck unserer Berufung, unseres Selbstverständnisses und unserer Spiritualität. Weltweit übernehmen Schwestern und weltliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemeinsam Verantwortung für das Wohl der Menschen, die sich uns anvertrauen.

Die Congregational Safeguarding Policy ist Ausdruck für unser gemeinsames Lernen und bildet ein einheitliches Fundament dafür, lokale Maßnahmen in den Kontext unserer gemeinsamen Mission stellen. Sie erinnert uns daran, dass Schutz nicht ein einmal erreichter Zustand ist, sondern ein fortwährender Auftrag: die uns Anvertrauten zu schützen, ihre Würde zu achten und die Stimme derer zu sein, die oft nicht gehört werden.

Die Congregational Safeguarding Policy ist unser Kompass, um konkrete und verlässliche Wege des Schutzes und der Prävention zu gehen – im Vertrauen auf den einen Hirten, der uns vorausgeht.

Wir danken allen, die mithelfen, diese Policy mit Leben zu füllen – durch klare Prozesse, eine wache Haltung und das tägliche Bemühen, dem Geist des Evangeliums in einer glaubwürdigen Weise Ausdruck zu verleihen.

Sr. Cordis Ganslmeier

Leiterin der Deutschen Provinz

und der Provinzrat der Schwestern vom Guten Hirten Deutschland

Kernbotschaft

Warum brauchen wir diese Richtlinien

Diese Richtlinien sind ein aktueller Ausdruck einer jahrhundertelangen Verpflichtung Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten (im Folgenden "Kongregation") zu einer Mission der Barmherzigkeit und Versöhnung, die sich speziell an Frauen und Mädchen richtet, aber alle einschließt, denen die Vorteile ihrer angeborenen gottgegebenen Würde und Rechte vorenthalten werden. Obwohl wir das Mädchen und die Frau besonders wertschätzen, übernehmen wir Verantwortung für alle Kinder und Personen in gefährdeten Situationen, um ihre Sicherheit und ihren Schutz vor jeglicher absichtlichen oder unabsichtlichen Misshandlung oder Missbrauch zu gewährleisten. Diese Politik erstreckt sich auf alle, die der Kongregation in irgendeiner Art von Apostolat und innerhalb unserer Gemeinschaften - kurz- oder langfristig - anvertraut sind. Sie legt die Verpflichtung fest, alle Menschen in unseren Gemeinschaften und Apostolaten vor Missbrauch zu schützen. Sie erkennt insbesondere die Machtungleichgewichte an, die aufgrund der Art unseres Zusammenlebens und unserer Apostolate bestehen können, und wie diese Möglichkeiten für Missbrauch schaffen können.

Wir stellen diese Richtlinien in den Kontext unseres Auftrags und unserer Tradition. Die besten sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und das beste Menschenrechtsverständnis unserer Zeit wurden im Rahmen der katholischen Soziallehre auf sie angewandt.

Für wen gelten diese Richtlinien?

Diese Richtlinie, die vom Leitungsteam der Kongregation genehmigt und verbreitet wurde, gilt für die gesamte Kongregation.

Die Bestimmungen der Richtlinie erfordern die Umsetzung durch alle Ebenen des Leitungspersonals der Kongregation, einschließlich der Schwestern und aller assoziierten Personen (d.h. bezahlte Mitarbeiter, Freiwillige, Berater und Besucher unserer Gemeinschaften oder Apostolaten usw.), bei allen Interaktionen - persönlich und beruflich.

Jede Strukturebene muss sich an die kongregationale Schutzpolitik halten und auf der entsprechenden Ebene eine umfassende Schutz- und/oder Kinderschutzpolitik entwickeln. Diese Richtlinien werden die Anforderungen der kongregationalen Schutzpolitik einbeziehen und die Einhaltung der einschlägigen lokalen und nationalen Zivilgesetze und des Kirchenrechts gewährleisten sowie den lokalen Kontext für spezielle Fragen und lokale Umstände sicherstellen.

Die Anwendung dieser Richtlinie erfordert, dass die Richtlinien auf regionaler, nationaler, lokaler, gemeinschaftlicher und dienstlicher Ebene explizite Anforderungen enthalten für:

- Kenntnis und Einhaltung der Richtlinien für Schutz und Sicherheit;
- Pädagogik der Ausbeutung, des Missbrauchs, der Risikofaktoren, der menschlichen Dynamik, usw.;
- Fähigkeit zur Erfüllung von Mandaten, Pflichten und Verfahren zur Meldung von Missbrauchsvorfällen;
- Betreuung und Begleitung von Opfern/Überlebenden;
- Sorge um und Verwaltung des Beschwerdegegenstandes
- regelmäßige und aktualisierte Schulungen zum Thema Schutzmaßnahmen.

Wie werden die Einheiten diese Richtlinien anwenden?

Diese Richtlinie soll ein lebendiges, relevantes Dokument sein. Sie muss von den Schwestern, Kommunen, Apostolaten und allen Personen, die mit der Kongregation verbunden sind, eingehalten werden. Sie setzt voraus, dass sich jeder, der mit der Kongregation verbunden ist, der zentralen Bedeutung dieser Richtlinie und der Motivationen und Verhaltensweisen - sowie der Dynamik innerhalb von Gruppen - bewusst ist, die Personen in Gefahr bringen können. Selbsterkenntnis ist auch bei der Umsetzung dieser Politik erforderlich. Es handelt sich also nicht um ein theoretisches Dokument, sondern um eine Verpflichtung zu einer Praxis, die höchsten Ansprüchen genügt.

Wo kann ich weitere Informationen finden?

Weitere Informationen zu dieser Politik erhalten Sie von Ihrem Safeguarding Office (E-Mail Adresse: safeguarding@gssweb.org).

1. Einleitung

"Die Kongregation Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten (im Folgenden "Kongregation") hat eine Mission, die die Würde und die ganzheitliche Entwicklung jedes Menschen fördert. Seit fast vierhundert Jahren leistet die Kongregation Dienste, Apostolate zum Schutz, zur Betreuung und zur Stärkung von Mädchen, Frauen und Kindern, die von Gewalt, Diskriminierung, Armut und anderen Formen der sozialen Ausgrenzung und persönlichen Gefährdung betroffen sind. Inspiriert von der Barmherzigkeit und Liebe Gottes hat die Kongregation das beste Wissen jeder Epoche angewandt, um solche Dienste zu leisten, und wirksame und kreative Wege gefunden, um den Wert der menschlichen Person in sehr unterschiedlichen sozialen Kontexten zu unterstützen. Die Menschenwürde, die geistliche Versöhnung und die jedem Mitglied der Menschheitsfamilie innewohnenden Menschenrechte standen schon immer im Mittelpunkt unserer Gemeinschaften und Dienste."

(Auszug aus der Botschaft der Kongregationsleiterin - Richtlinie zum Schutz von Kindern, September 2019)

Die Kongregation lässt sich von ihren Konstitutionen leiten und von der katholischen Soziallehre, insbesondere von den Grundprinzipien der Würde der menschlichen Person. Das Recht auf Freiheit von allen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs ist in diesem Grundsatz implizit enthalten. Unsere Richtlinien zum Schutz vor Risiken der Ausbeutung und des Missbrauchs für alle, die mit der Kongregation in Verbindung stehen, wird untermauert durch die Wertvorstellung der Kongregation für Rechenschaftspflicht und Transparenz. Die Kongregation ist sich dieser schwerwiegenden Verantwortung bewusst und fördert alles, was Kinder und Personen in gefährdeten Situationen sichert und schützt. Die Kongregation verurteilt nachdrücklich jede Form des Missbrauchs, die den Werten des Evangeliums und den grundlegenden Menschenrechten widerspricht. Daher fördert sie ein Umfeld, das zu einer Kultur ermutigt, die das Wohlergehen der Kinder schützt.

2. Grundsatzerklärung

Die Kongregation setzt sich dafür ein, positive Veränderungen zu ermöglichen und die grundlegenden Menschenrechte aller Menschen zu schützen und zu fördern. Wir verpflichten uns, ein Umfeld zu schaffen, das den besten Interessen und Entwicklungsbedürfnissen von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen dient.

Wir streben nach den höchsten Standards professioneller Pflege und der Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UDHR) und der Leitprinzipien der Kongregation durch ihren Geist und ihr Charisma. Alle Schwestern und assoziierten Personen sind verpflichtet, sich an diese Menschenrechtsstandards zu halten.

3. Zweck

Die Richtlinie ist eine entscheidende Antwort auf die Schutzpflicht, für die die Kongregation in erster Linie verantwortlich ist, und informiert Schwestern und assoziierte Personen über ihre Verantwortung in Bezug auf den Schutz.

Die Kongregation verpflichtet sich, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Kinder und Personen in gefährdeten Situationen zu schützen, entweder direkt oder indirekt, damit sie ihr Recht auf ein Leben in Sicherheit wahrnehmen können.

Die Kongregation ist sich darüber im Klaren, dass alle Menschen in bestimmten Kontexten anfälliger für Ausbeutung und Missbrauch sind als andere, und wir bemühen uns nach Kräften, solche Risiken zu erkennen und abzumildern.

Die Schutzpolitik der Kongregation zielt darauf ab, bewährte Praktiken zu fördern, durch:

- Bereitstellung eines Umfelds für alle, das ihre Entwicklung begünstigt, Entwicklung fördert und Schutz vor Schaden gewährleistet;
- Unterstützung aller Schwestern und assoziierten Personen, MitarbeiterInnen der Kongregation, damit sie informiert und zuversichtlich auf spezifische Sicherheitsbedenken reagieren können;
- Aufrechterhaltung eines hohen Bewusstseinsniveaus in Bezug auf den Schutz und seine Praktiken;
- Unterstützung aller Einheiten für positive Veränderungen innerhalb der Kongregation;
- Sicherstellung einer Kultur der Prävention vor Ausbeutung und Schaden;
- Bereitstellung eines Ansatzes, bei dem das Opfer/der Überlebende im Vordergrund steht.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie bezieht sich auf den Schutz von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen, denen Schwestern und assoziierte Personen, d.h. Mitarbeiter*innen in ihren Communities und Diensten begegnen können. Sie gilt für alle: Leitungsteams auf allen Ebenen, Good Shepherd International Foundation (GSIF), Schwestern und assoziierte Personen.

5. Leitprinzipien

5.1. Evangelische Werte und kanonische Normen der Kirche

Die Werte des Evangeliums der Liebe, der Würde und der Gerechtigkeit, wie sie von Jesus vorgelebt wurden, erinnern uns daran, dass der Schutz von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen ein wesentlicher Bestandteil des Lebens und des Dienstes der Kirche ist.

Daher sind die Quellen dieser Politik in erster Linie in den Werten des Evangeliums und den kanonischen Normen der Kirche zu finden, die sich an den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Nächstenliebe orientieren, wie sie im Folgenden dargelegt sind:

- Der Codex des kanonischen Rechts, insbesondere Buch II und Buch VI (1983 und folgende Änderungen).
- Das Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (2001).
- Das Motu Proprio Vos estis Lux Mundi (2019).
- Die Normae de Gravioribus Delictis (2021).

5.2. Internationales Recht

Unser Ansatz zum Schutz wird von mehreren wichtigen internationalen Grundsätzen und Standards geleitet, die im Folgenden aufgeführt sind:¹

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR) von 1948.
- Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UNCRC), 1989.
- Das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979.
- Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), 2006.
- Die nationalen Gesetze der Länder, in denen die Kongregation tätig ist.

Wir sind auch bestrebt, die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung zur Beseitigung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch UN- und Nicht-UN-Personal sowie aus dem Bulletin des UN-Generalsekretärs über Sondermaßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (PSEA) (ST/SGB/2003/13) einzuhalten. Diese Verpflichtungen stellen Schlüsselaktionen in den Vordergrund, einschließlich praktischer Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEA) und zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion, wenn solche Handlungen auftreten.

Das UNCRC wurde von 196 Staaten ratifiziert (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, die das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben). Die vier allgemeinen Grundsätze der UNCRC sind:

- Überleben und Entwicklung
- Nicht-Diskriminierung

¹ Eine Übersicht über relevante nationale Gesetze finden Sie im Anhang.

- Beteiligung von Kindern und das Recht, gehört zu werden
- Bestes Interesse des Kindes

Von den 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention sind die wichtigsten Aussagen für die aktuelle Politik im Folgenden aufgeführt:

Artikel 2	Kinder haben das Recht auf Schutz vor Diskriminierung.
Artikel 3	Alle Erwachsenen sollten immer das tun, was das Beste für ein Kind ist.
Artikel 6	Kinder haben das Recht, zu überleben und sich zu entwickeln.
Artikel 12	Kinder haben das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, dass diese angehört und ernst genommen wird.
Artikel 19	Kinder haben das Recht, davor geschützt zu werden, um nicht verletzt oder schlecht behandelt zu werden.
Artikel 34	Kinder haben das Recht, vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden.

Wenn Kinder die Hauptzielgruppe von Aktivitäten sind oder einen wesentlichen Anteil der Zielgruppe ausmachen, sollten Schwestern und assoziierte Personen die spezifischen Bestimmungen zum Schutz von Kindern, die eingeführt werden müssen, diskutieren. Diese Bestimmungen sollten auf den Rechten beruhen und die Bestimmungen der UNCRC sowie die in der nationalen Gesetzgebung verankerten Rechte berücksichtigen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR) ist ein Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte. Die Erklärung wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in Paris verkündet. Darin werden zum ersten Mal die grundlegenden Menschenrechte festgelegt, die allgemein geachtet und geschützt werden müssen:

Artikel 3: Jeder Mensch hat das Recht, zu leben, frei zu sein und sich sicher zu fühlen.

Diese Richtlinie beschreibt Verfahren zur Prävention und Reaktion auf potenzielle Vorfälle von Ausbeutung und Missbrauch von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen und erfüllt unsere Verpflichtung zu einem "Do no harm"-Ansatz. "Do no harm" bezieht sich auf die Verantwortung einer Organisation, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden zu verhindern und den Schaden zu mindern, den sie unbeabsichtigt durch ihre Kommunitäten, Dienste und organisatorischen Aktivitäten verursachen kann.

6. Definitionen

Kind

Eine Person unter 18 Jahren (unabhängig von kulturellen Normen).

Person(en) in schutzbedürftiger Situation; schutzbedürftige(r) Erwachsene(r);

Eine Person, die zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder einer Krankheit nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen, zu schützen oder sich Hilfe zu holen, wenn sie verletzt oder seelisch misshandelt wird. Dies kann auch für Personen gelten, die in einer Betreuungs- oder Dienstbeziehung zu einer anderen Person stehen, in der einseitige Macht ausgeübt wird. Wenn eine Fachkraft oder eine Person, die einen Dienst oder ein Ehrenamt ausübt, ihre Machtposition gegenüber einem anderen Erwachsenen missbraucht, ist dies ein schwerer Verstoß gegen das Vertrauen, die Ethik und die Moral.

Missbrauch (siehe Anhang 1)

Alle Formen der körperlichen und/oder seelischen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Vernachlässigung oder vernachlässigenden Behandlung oder der kommerziellen oder sonstigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde eines Kindes oder einer Person in einer gefährdeten Situation im Rahmen einer Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtbeziehung führen.

Opfer/Überlebender; Person, die geschädigt wurde; Person, die missbraucht wurde

Die Person (Kind oder Person(en) in einer gefährdeten Situation), die missbraucht oder ausgebeutet wurde. Der Begriff "Überlebender" wird häufig dem Begriff "Opfer" vorgezogen, da er Stärke, Widerstandsfähigkeit und die Fähigkeit zum Überleben impliziert. Es liegt jedoch im Ermessen des Einzelnen, wie er sich selbst bezeichnen möchte.

Die beschwerdeführende Person

Die Person, die einen Missbrauchsvorwurf erhebt.

Gegenstand der Beschwerde; beschuldigte Person; Auskunftsperson; Verursacher

Die Person, über die ein Verdacht, eine Besorgnis, ein Wissen oder eine Anschuldigung gegenüber Kindern oder Personen in gefährdeten Situationen geäußert wurde.

Gemeinschaft oder Gemeinschaften

Bezieht sich auf die Schwestern der Kongregation in einem örtlichen Konvent, einer Krankenstation, einem Wohnheim oder einem Ausbildungsprogramm. Dies schließt alle Personen ein, die bei Schwestern wohnen, die nicht Mitglied der Kongregation sind.

Dienst oder Dienste

Bezieht sich auf Projekte, Dienste, Programme oder lokale Aktivitäten/Pastoraldienste, die unter der Schirmherrschaft der Kongregation stehen oder freiwillig mit der Kongregation verbunden sind (z.B. durch historische Verbindungen und/oder laufende Beziehungen). Dazu gehören alle Strukturen solcher Aktivitäten, von sehr formellen Organisationen bis hin zu sehr informellen Projekten und sogar informellen ehrenamtlichen Diensten, an denen Schwestern oder assoziierte Personen der Kongregation beteiligt sein können.

Assoziierte Person/en oder assoziierte Personen

Jede Person, die an der Mission der Kongregation beteiligt ist, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Partner in der Mission, Angestellte, Freiwillige, nicht geschäftsführende Direktoren, Treuhänder, Berater, Auftragnehmer, Mitarbeiter von Agenturen, Programmbesucher einschließlich Journalisten/Medien, Prominente und Politiker.

Jeder, der mit der Mission der Kongregation verbunden ist, übernimmt eine wesentliche Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit, Fürsorge und Pflege für jede Person, die in irgendeiner Weise mit der Kongregation zusammenarbeitet. Diejenigen, die bestimmte Positionen innehaben, tragen eine große Verantwortung dafür, dass diese Schutzpolitik aufrechterhalten und umgesetzt wird. Diese Verantwortlichkeiten werden hier umrissen und sollten Teil der ständigen Schulung, Diskussion und Auslegung unter denjenigen sein, die solche Positionen innehaben. Dieser Überblick ist minimalistisch formuliert. Jede Person und Gruppe ist dafür verantwortlich, dass die Verantwortlichkeiten und die Rechenschaftspflicht in höchstem Maße zum Ausdruck kommen.

7. Rollen und Zuständigkeiten

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Zuständigkeiten in Bezug auf Safe-guarding.

7.1. Schwestern und assoziierte Personen der Kongregation

- Sie müssen alle Aspekte dieser Schutzpolitik kennen, verstehen und befolgen.
- Eine Atmosphäre der Fürsorge, der Pflege, der Sicherheit und des Wohlbefindens in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich schaffen.
- Sich regelmäßig und auf dem neuesten Stand in den Bereichen Missbrauch, Selbsterfahrung und Menschenrechte schulen lassen.
- Sich gegebenenfalls an lokalen Netzwerken zur Missbrauchsprävention und/oder zur Förderung der Menschenrechte beteiligen.
- Kenntnis der örtlichen Gesetze/Vorschriften in Bezug auf den Missbrauch von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen sowie aller besonderen Risikobereiche, die für den lokalen/nationalen Kontext relevant sind (z. B. erfordert Kinderarbeit in einigen Gebieten möglicherweise mehr Wachsamkeit als in anderen Regionen).

7.2. Kongregationsleitungsteam (CLT)

- Entwicklung und ständige Aktualisierung einer umfassenden schriftlichen Schutzpolitik, die bewährte Praktiken beschreibt, internationale Standards der Fürsorge stärkt und dem Kirchen- und Zivilrecht entspricht.
- Gewährleistung der kongregationsweiten Verbreitung der Richtlinie in allen Verwaltungseinheiten und Abteilungen oder Büros der Kongregation mit klaren Anweisungen für die Umsetzung in allen Gemeinschaften, Diensten und Einrichtungen der Kongregation.
- Ernennung und Beaufsichtigung von kompetentem Personal mit spezifischen Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der verschiedenen Aspekte dieser Politik.
- Eine Struktur und ein Verfahren für die Überprüfung und Rechenschaftspflicht in der gesamten Kongregation festzulegen. Dazu gehören wirksame Kommunikationsprozesse und -kanäle zwischen dem CLT und allen geeigneten Ebenen in der Kongregation.
- Überwachung und Überprüfung, dass jede geeignete Ebene der Kongregation über kompetente regionale, nationale, lokale und Richtlinien für die Einrichtungen verfügt, die bekannt gemacht und umgesetzt werden.
- Erforderlichenfalls holt er/sie für die Kongregation juristische und andere fachliche Beratung ein.
- Erstellung eines Jahresberichts an die Kongregation über den Stand des Schutzes in der gesamten Kongregation. Er kann Statistiken über Anschuldigungen und Entschließungen, wichtige Entwicklungen, besondere Situationen, laufende Schulungs- und Ausbildungsaktivitäten usw. enthalten.

7.3. Vom CLT ernanntes kongregationales Safeguarding Team

- Unterstützung des CLT bei der Beaufsichtigung und Überwachung der Schutzmaßnahmen innerhalb der Kongregation gemäß den vom CLT festgelegten Anweisungen und Aufgaben.
- Beratung und Konsultation der Leiterin der Kongregation bei allen aktiven Anschuldigungen oder Ermittlungsverfahren, in die die Kongregation in Bezug auf Missbrauch verwickelt ist.
- Überprüfung der Richtlinien und Verfahren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

7.4. Unitleitung (Provinzleitung) und Leitungsteam

- Sicherstellen, dass in der gesamten Unit geeignete Strukturen und Mitarbeiter für den Schutz der Kinder vorhanden sind.
- Sicherstellen, dass angemessene Ressourcen für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- Beaufsichtigung und Überwachung der Umsetzung der kongregationalen Schutzpolitik.
- Sicherstellen und Überprüfen der Schutz- und Sicherheitsrichtlinien der örtlichen Apostolate, soweit dies für die Strukturen innerhalb der Einheit relevant ist. Die Richtlinien der verschiedenen Ebenen sollten sich gegenseitig ergänzen und den Schutzstandards entsprechen.
- Unterstützung der Ansprechpersonen für Prävention und Safeguarding (Safeguarding Focal Persons) beim Umgang mit allen Bedenken und Anschuldigungen von Missbrauch. Sicherstellen, dass der/die Berater/in für Sicherheitsfragen (Safeguarding Advisor) informiert wird unter folgender E-Mail: safeguarding@gssweb.org.
- Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden bei deren Ermittlungen.
- Information an die kirchliche Behörde (um dem Kirchenrecht zu entsprechen). Jeder Konflikt wird erst nach eingehender Beratung mit zivilen und kirchlichen Anwälten und von CLT ernannten Mitarbeitern entschieden.
- Ernennung von Safeguarding Mitarbeitenden auf Unit-Ebene (z. B. Safeguarding Focal Persons und/oder Safeguarding Contact Persons, Safeguarding Committee usw.), die die Einheit bei der Überwachung und Umsetzung dieser Politik und aller Sicherheitsfragen der Einheit unterstützen.
- Erstellung eines Jahresberichts für das CLT (oder den benannten Vertreter) über den Stand der Schutzmaßnahmen in der Einheit. Dieser Bericht kann Statistiken über Anschuldigungen und Entschließungen, den Stand der lokalen Politik und der Ausbildung, alle wichtigen Entwicklungen usw. enthalten.
- Überwachung der wirksamen Integration dieser Politik und ihrer Grundsätze in allen Gemeinschaften oder Diensten, in denen die Kongregation sich um Menschen kümmert, die aufgrund der notwendigen Abhängigkeit von anderen gefährdet sein könnten. Dies gilt sowohl für die Betreuung älterer und/oder gebrechlicher Schwestern als auch für jüngere Personen in der Ausbildung.
- Die Anforderungen der Schutzpolitik der Kongregation zu kennen.
- Eine Schutzpolitik in ihrem Zuständigkeitsbereich zu entwickeln, zu verbreiten und auf dem neuesten Stand zu halten (mindestens alle drei Jahre), die mit den Richtlinien der Kongregation und

der Einheit übereinstimmt und die Einhaltung des Zivilrechts und der örtlichen Vorschriften für die Berichterstattung gewährleistet.

- Ausarbeitung eines jährlichen Schulungsplans auf der Grundlage einer Analyse des Schulungsbedarfs für alle unterstellten Personen, einschließlich des Personals und aller zugehörigen Personen. Die Schulung muss aktuelle pädagogische und praktische Kenntnisse in allen Bereichen der Kinder- und Menschenrechte umfassen.
- Sicherstellen, dass es Strukturen für die Rechenschaftspflicht gibt und dass eine Bewertung von Fragen im Zusammenhang mit Missbrauch und dem Status von Missbrauch innerhalb der Autorität des Apostolats stattfindet.
- Vorlage eines Jahresberichts über den Stand des Missbrauchs (kann in den regulären Jahresbericht des Apostolats aufgenommen werden) an die Aufsichtsbehörde und an alle, die in ihrem Zuständigkeitsbereich arbeiten.
- Entwicklung von Verfahren für Gemeinschaften/Dienste, um sicherzustellen, dass diejenigen, die an dem Programm teilnehmen, Zugang zur Berichterstattung haben, geschult werden, um ihre eigenen Rechte zu kennen und effektiv an der Entwicklung von Programmen und Verfahren im Zusammenhang mit Missbrauch und Risiken teilnehmen können.

7.5. Ansprechperson(en) für Prävention und Safeguarding in der Unit (Land / Provinz) (Safeguarding Focal Person SFP)

Es wird empfohlen, dass jede Unit mindestens zwei Ansprechpersonen (Safeguarding Focal Persons) hat, eine Schwester und eine assoziierte (Laien-) Person

- Unterstützung und Leitung der Umsetzung der Safeguarding-Politik, einschließlich Sensibilisierung und Schulung zum Thema Safeguarding.
- Unterstützung der Kontaktperson für Safeguarding in der Gemeinschaft/im Apostolat.
- Entgegennahme aller Berichte über Bedenken und/oder Missbrauchsvorwürfe und Meldung an die Leiterin der Einheit und den Safeguarding Advisor unter folgender E-Mail: safeguarding@gssweb.org (ggf. Meldung an die GSIF Safeguarding Focal Person), sowie an die Zivilbehörden, sofern dies nicht bereits durch die Kontaktperson der Einrichtung oder die Einrichtungsleitung / Geschäftsführung erfolgt ist.
- Zusammenarbeit im Fall von Ermittlungen der Zivilbehörden.
- Schutzmaßnahmen

7.6. Kontaktperson für Prävention und Safeguarding auf Gemeinschafts-/Apostolatsebene (Safeguarding Contact Person)

- Unterstützung und Leitung der Umsetzung der lokalen Schutzpolitik.
- Meldung aller Bedenken und Missbrauchsvorwürfe an die Safeguarding Focal Person der Einheit/des Landes (Es ist nicht deren Aufgabe, Bedenken oder Vorwürfen nachzugehen).

8. Überlegungen zum lokalen Kontext

Die Kongregation arbeitet an verschiedenen geografischen Standorten, an denen es erhebliche Unterschiede im Verständnis und in den Vorkehrungen für den Schutz gibt. Es gibt sogar unterschiedliche Auffassungen darüber, was als Ausbeutung und Missbrauch gelten kann.

Die Kongregation ist bestrebt, den Schwestern, den assoziierten Personen und anderen Organisationen, einschließlich der Geldgeber, eine klare Anleitung zu geben, wie die Schutzpolitik an diesen verschiedenen Orten angepasst und angewandt werden soll. Diese Richtlinien werden daher auf eine Art und Weise angewandt, die den verschiedenen Kulturen gegenüber sensibel ist, ohne jedoch Praktiken zu dulden, die für Kinder und Personen in gefährdeten Situationen schädlich sind.

Eine Übersicht über die Gesetzgebung in Deutschland sowie Empfehlungen und Leitlinien, u.a. von der Deutschen Bischofskonferenz und der Caritas, finden Sie in Anhang 6.

9. Standards des Engagements zum Schutz

Die Kongregation verpflichtet sich, ein Höchstmaß an Schutz für Kinder und Personen in gefährdeten Situationen, mit denen wir in Kontakt kommen, zu erreichen; die folgenden Standards werden unsere Arbeit leiten. Diese Standards stützen sich auf die Grundsätze, die in internationalen und regionalen Kinderrechtsinstrumenten und -verpflichtungen dargelegt sind. Obwohl die Erreichung der Standards manchmal durch Faktoren beeinflusst werden kann, die sich unserer Kontrolle entziehen (z. B. ein Mangel an funktionierenden Systemen oder Unterstützungsdiensten), verpflichten wir uns, konsequent auf ihre Einhaltung hinzuarbeiten. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Standards durch die Umsetzung einer Reihe einschlägiger Strategien und Verfahren erreicht wird, die die Gesamtkapazität der Organisation zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Kinder und Personen in gefährdeten Situationen ergänzen und stärken.

Die Standards wurden so formuliert, dass sie verständlich, relevant und umsetzbar sind. Gleichzeitig sollte man sich darüber im Klaren sein, dass die Anwendung einiger Standards in einigen Ländern und lokalen Kontexten schwieriger oder anspruchsvoller sein kann als in anderen. Es gibt beträchtliche Unterschiede in den lokalen Praktiken und Umständen, und wir verpflichten uns, die Standards und Leitlinien an den lokalen Kontext anzupassen, solange solche Anpassungen nicht das Ausmaß des Schutzes von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen schmälern.

Abb. Die drei Schutzstandards der Congregational Safeguarding Policy:

Standard 1

Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds
(einschließlich Schulung und Vermittlung der Schutzpolitik)

Standard 2

Reagieren auf Bedenken, Verdachtsmomente und Missbrauchsvorwürfe
(einschließlich Betreuung/Unterstützung der Opfer und Umgang mit Beschwerdegegnern)

Standard 3

Umsetzung und Überwachung der Standards

9.1. Standard 1: Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds

Die Kriterien für die erfolgreiche Umsetzung von Standard 1 lauten wie folgt:

Sicheres Umfeld

- Es gibt vereinbarte Verfahren für die Rekrutierung von Schwestern und assoziierten Personen und die Beurteilung ihrer Eignung für die Arbeit in der Kongregation.
- Es gibt schriftliche Richtlinien für angemessene / erwartete Verhaltensstandards von Erwachsenen gegenüber Kindern und Personen in gefährdeten Situationen.
- Die Kongregation fördert eine Kultur, in der Kinder und Personen in gefährdeten Situationen angehört und als Individuen respektiert werden.
- Es gibt klare Wege, auf denen Schwestern und assoziierte Personen Bedenken über inakzeptables Verhalten gegenüber Kindern und Personen in gefährdeten Situationen durch andere Schwestern und assoziierte Personen äußern können (einschließlich einer Beschwerdepolitik und einer Whistleblowing-Politik).
- Es werden umfassende Risikobewertungen durchgeführt, wenn mit Kindern und Personen in gefährdeten Situationen gearbeitet wird.
- Gemeinschaften / Apostolate stellen sicher, dass Kinder und Personen in gefährdeten Situationen im Umfeld der Kongregation angemessen beaufsichtigt und geschützt werden.
- Die Kongregation wendet wirksame Verfahren für die angemessene Nutzung von Informationstechnologie, einschließlich sozialer Medien, an.
- Die Kongregation wendet wirksame Praktiken in Bezug auf die Aufnahme, Verwendung und Speicherung von Bildern von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen an.

Kommunikation

- Informationen über die Verpflichtung der Kongregation, für die Sicherheit von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen zu sorgen, werden offen angezeigt und sind für die Öffentlichkeit zugänglich.
- Wo die Kongregation mit Kindern und Personen in gefährdeten Situationen arbeitet, werden diese auf ihr Recht aufmerksam gemacht, vor Missbrauch geschützt zu werden.
- Informationen und Ratschläge für Eltern/Erziehungsberechtigte/Kinder und Personen in gefährdeten Situationen darüber, wohin sie sich in Bezug auf Missbrauch wenden können, sind in den Gemeinschaften/Apostolaten der Kongregation verfügbar.
- Jeder in den Gemeinschaften/Apostolaten weiß, wer die Verantwortung für den Schutz trägt und wie man sich an diese Person wenden kann.

Schulung

- Die Leitungsteams auf allen Ebenen, die Good Shepherd International Foundation (GSIF), Schwestern und assoziierte Personen werden bei ihrem Eintritt in die Kongregation in die

Schutzmaßnahmen eingewiesen. Darüber hinaus erhalten alle relevanten Mitarbeiter eine Schulung zu den Schutzverfahren.

- Alle Schwestern und assoziierten Personen erhalten die Möglichkeit zu lernen, wie man Bedenken über Missbrauch erkennt und darauf reagiert.
- Gegebenenfalls werden Kinder und Personen in gefährdeten Situationen beraten und unterstützt, um sich selbst zu schützen.
- Schwestern und assoziierte Personen mit besonderer Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen erhalten einschlägige Schulungen und regelmäßige Gelegenheiten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu aktualisieren.
- Diejenigen, die für den Umgang mit Anschuldigungen in Bezug auf Missbrauch und unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Personen in gefährdeten Situationen verantwortlich sind, erhalten Schulungen.
- Für Schwestern und zugehörige Personen, die für bestimmte Aspekte der Schaffung eines sicheren Umfelds verantwortlich sind, z. B. für die Einstellung von Personal, werden Schulungen und schriftliche Anleitungen bereitgestellt.

9.2. Standard 2: Reaktion auf Bedenken, Verdachtsmomente und Missbrauchsvorwürfe

9.2.1. Kriterien für die erfolgreiche Umsetzung von Standard 2

- Es gibt klare Schutzverfahren, die Schritt für Schritt vorgeben, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder des Wohlergehens eines Kindes oder einer Person in einer gefährdeten Situation bestehen.
- Die Schutzverfahren sind für alle zugänglich (einschließlich Kinder, Personen in gefährdeten Situationen, Eltern/Betreuer). Es wird darauf geachtet, dass die bereitgestellten Informationen leicht verständlich sind.
- Die Schutzverfahren stehen im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Praktiken für den Schutz von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen. Sie berücksichtigen auch die Probleme, die sich aus den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern ergeben.
- Es gibt eine oder mehrere Personen mit klar definierten Zuständigkeiten für den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen auf Ebene der Provinz/des Landes, und diese Angaben werden in jedem Bereich angezeigt.
- Es gibt ein Verfahren zur Aufzeichnung von Vorfällen, Bedenken und Weiterleitung, sowie Systeme, die sicherstellen, dass diese vertraulichen Informationen sicher gespeichert werden können.
- Es gibt ein Verfahren für den Umgang mit Anschuldigungen von Eltern/Betreuern und jungen Menschen über inakzeptables und/oder missbräuchliches Verhalten gegenüber Kindern und Personen in gefährdeten Situationen, mit klaren Fristen für die Lösung der Beschwerde. Ein Überblick über die Gesetzgebung des Landes und Beratungsstellen vor Ort (context mapping) sind verfügbar.
- Es gibt einen Leitfaden zur Vertraulichkeit und zum Informationsaustausch, der deutlich macht, dass der Schutz von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen an erster Stelle steht.

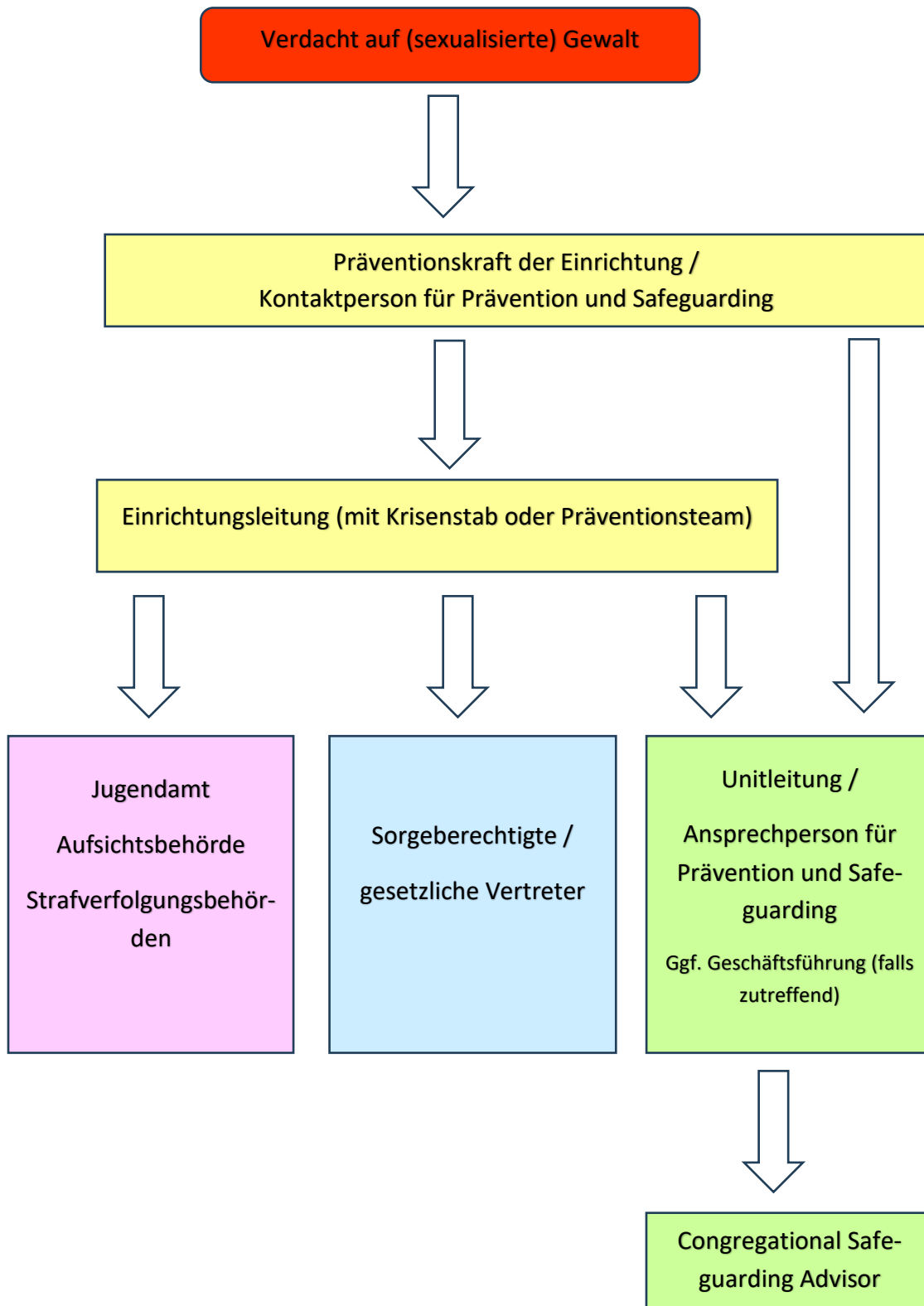
Die Kongregation ist der Ansicht, dass wir die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass Beratung und Unterstützung zur Verfügung stehen, um Personen zu helfen, ihren Teil zum Schutz von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen beizutragen. Im Zusammenhang mit unserer Arbeit in einer Vielzahl von Ländern erkennen wir, dass Eltern/Betreuer/Kinder/Personen in gefährdeten Situationen jemanden brauchen, an den sie sich wenden können, wenn Kinder/Personen in gefährdeten Situationen missbraucht werden. Oft wissen diese Personen nicht, wo sie sich um Hilfe bemühen können.

- Informationen darüber, an wen man sich wenden kann, um Hilfe und Rat in Bezug auf den Missbrauch von Kindern/Personen in gefährdeten Situationen zu erhalten, sind in den Gemeinschaften/Amtsstellen der Kongregation im Rahmen des Context Mapping erhältlich (oder sind in den institutionellen Schutzkonzepten enthalten).
- Es gibt Systeme zur Unterstützung der betroffenen Personen (einschließlich der Opfer/Beschwerdeführer, der Schwestern und assoziierten Personen und des Beschwerdegegenstandes) während und nach einem Vorfall oder einer Anschuldigung von Missbrauch oder einer Beschwerde. Es kann sein, dass die Kongregation die Betroffenen für diese Unterstützung an einschlägige Fachdienste verweisen muss.
- Schwestern und assoziierte Personen mit besonderer Verantwortung für die Berichterstattung haben Zugang zu fachlicher Beratung und Unterstützung.
- In jedem Land/Apostolat wurden auf nationaler und/oder lokaler Ebene Kontakte zu den zuständigen Kinderschutz-/Wohlfahrtseinrichtungen (falls vorhanden) hergestellt, die Informationen, Unterstützung und Hilfe anbieten können.

Alle Bedenken, Anschuldigungen usw. in Bezug auf Missbrauch, die sich auf eine Schwester, eine assoziierte Person usw. der Kommunität oder des Dienstes beziehen, sollen unverzüglich der Einrichtungsleitung oder der Präventionskraft oder der Kontaktperson für Safeguarding der Einrichtung gemeldet werden. Die Einrichtungsleitung informiert die Provinzleitung² oder die von der Provinzleitung mit der Entgegennahme von Meldungen beauftragte Safeguarding Focal Person.

² Die Provinzleitung wird informiert in allen Fällen, in denen auch eine Meldung an die zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgen muss.

9.2.2. Flussdiagramm: Meldewege und beteiligte Personen / Institutionen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung der Schwestern vom Guten Hirten



9.2.3. Zuständigkeiten nach dem Eingang einer Anschuldigung

9.2.3.1. Kontaktperson für Prävention und Safeguarding

- Füllt das Meldeformular aus und leitet es unverzüglich an die in ihrer Einrichtung zuständige Person weiter (Einrichtungsleitung oder Geschäftsführung). Ist die Einrichtungsleitung oder die Geschäftsführung Gegenstand der Beschwerde, dann leitet die Kontaktperson die Information direkt an die Unit weiter.
- Es ist NICHT ihre Aufgabe, Nachforschungen anzustellen.

9.2.3.2. Einrichtungsleitung / Geschäftsführung und Krisenstab / Präventionsteam der Einrichtung

- Die Einrichtungsleitung / Geschäftsführung trägt die dienstrechtliche Verantwortung. Sie beruft den Krisenstab / das Präventionsteam³ ein und informiert die Provinz (Provinzleitung oder ein Mitglied des Safeguarding-Teams der Provinz) und die zuständigen Aufsichtsbehörden.
- Der Krisenstab oder das Präventionsteam der Einrichtung tritt zusammen.
- Bei Anschuldigungen, die sich gegen Mitarbeitende der Einrichtung richten, wird dringend empfohlen, dass der Krisenstab oder das Präventionsteam externe Beratung in Anspruch nimmt (durch geeignete Personen innerhalb oder außerhalb der Deutschen Provinz der Schwestern vom Guten Hirten, siehe Anhang 7).
- Alle Treffen, Empfehlungen, Handlungsschritte und Entscheidungen werden sorgfältig in einer Fallakte dokumentiert.
- Die Empfehlungen des Krisenstabs sind bindend. Werden Aufgaben an einzelne Personen delegiert, erfolgt immer eine Rückmeldung über die Umsetzung im Krisenstab.
- Die Einrichtungsleitung informiert die Safeguarding Focal Person über den Verlauf und die ergriffenen Maßnahmen.
- Nach Abschluss des Falls wird die mit einem Sperrvermerk versehene Akte an die Provinzleitung übergeben und sicher aufbewahrt. Der Zugang zu der Akte ist auf die Provinzleitung und die Person beschränkt, die mit der Bearbeitung des Falles betraut ist, d.h. einen externen unabhängigen Ermittler.
- Die Fallakte soll so lange aufbewahrt werden, dass strafrechtlichen Verjährungsfristen (und dem Ruhen von Verjährungsfristen)⁴ und dem lebenslangen Anspruch der Opfer auf Aufarbeitung Rechnung getragen werden.

³ Zusammensetzung des Krisenstabs / Präventionsteams siehe Anhang 8

⁴ Siehe § 78 StGB und § 78b StGB; daraus können sich im Einzelfall 50 Jahre ergeben

9.2.3.3. Safeguarding Focal Person / Ansprechperson für Prävention und Safeguarding

Nimmt die Meldung der Einrichtung entgegen und informiert folgende Stellen darüber, dass es einen Verdacht auf Gewalt gibt:

- 1) Unit-Leiterin;
- 2) GSIF (falls für diesen gemeldeten Fall zutreffend);
- 3) den Congregational Safeguarding Advisor unter safeguarding@gssweb.org;

Und / oder, falls zutreffend

- Bietet der Kontaktperson für Prävention und Safeguarding Unterstützung an.
- Wird über den Fortgang des Falls informiert und hält die Unitleitung auf dem Laufenden
- Kann von der betroffenen Einrichtung zur Beratung angefragt werden
- Hält die Unit-Leiterin über den Fortgang des Falles auf dem Laufenden.
- Die SFP hat ihrerseits die Möglichkeit, Anleitung/Unterstützung des/der Congregational Safeguarding Advisors zu bekommen und bei der Voruntersuchung (um die Glaubwürdigkeit festzustellen, das Risiko zu bewerten und einen Aktionsplan zu entwickeln) mitzuwirken. Es ist NICHT ihre Aufgabe, weitere Verfahren, wie z.B. eine Untersuchung, durchzuführen, es sei denn, sie wird vom Congregational Safeguarding Advisor dazu aufgefordert.
- Die SFP dokumentiert ihre Tätigkeiten und bewahrt diese Dokumentation sicher auf.
- Nach Abschluss des Falls wird die mit einem Sperrvermerk versehene Akte an die Unitleitung übergeben und sicher aufbewahrt. Der Zugang zu der Akte ist auf die Unitleitung und die Person beschränkt, die mit der Bearbeitung des Falles betraut ist, d.h. einen externen unabhängigen Ermittler.

9.2.3.4. Unitleitung

- Stellt gegebenenfalls sicher, dass die kirchliche Autorität (Bischof) schriftlich informiert wurde.
- Informiert den Aufsichtsrat der Einrichtung (kann auch durch die Geschäftsführung erfolgen).
- Unterstützt die betroffene Einrichtung / die Safeguarding Focal Person und arbeitet gegebenenfalls mit dem Congregational Safeguarding Advisor zusammen.
- Bietet dem Beschwerdeführer und/oder dem Opfer Unterstützung an.
- Stellt Unterstützung und Informationen an die beschuldigte Schwester oder den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin (Gegenstand der Beschwerde) sicher.

Der Gegenstand der Beschwerde:

- Während der Untersuchung, um festzustellen, ob die Anschuldigungen wahr sind oder nicht, wird ihr/ihm nicht erlaubt, sich in der Kommunität oder im Dienst zu engagieren,

und sie/er wird dabei unterstützt, jede Unterstützung zu erhalten, die sie/er braucht (Provinzverwaltungshandbuch (PAM), Anhang 32, Abschnitt II).

- Wird fair und ehrlich behandelt und ihm/ihr geholfen, die geäußerten Bedenken und die daraufhin zu unternehmenden Schritte zu verstehen.
- Wird über den Fortschritt und das Ergebnis von Untersuchungen und Konsequenzen informiert.
- Kann wieder in eine Kommunität oder ein Apostolat aufgenommen werden, wenn sich die Anschuldigung nach der Untersuchung als falsch herausstellt; es sollte zusätzliche Unterstützung angeboten werden.
- Alle von einer Beschwerde Betroffenen erhalten während des gesamten Prozesses Gerechtigkeit und ein faires Verfahren.

9.2.3.5. Berater für kongregationale Sicherheitsfragen / Congregational Safeguarding Advisor

- Der/die Berater/in für kongregationale Sicherheitsfragen (Congregational Safeguarding Advisor) wird die Unit/Country Safeguarding Focal Person und die Unitleitung unterstützen.
- Der/die Berater/in für kongregationale Sicherheitsfragen hält das kongregationale Leitungsteam über den Fall auf dem Laufenden und berät sich mit dem Congregational Safeguarding Committee. Die Aufzeichnungen werden auf Kongregationsebene aufbewahrt und sind nur begrenzt zugänglich.

Alle Parteien, die mit einer Anschuldigung zu tun haben, werden sich an die Vertraulichkeitsstandards halten, und bei allen Kontakten gilt "Informiert wird nur, wer davon wissen *muss*".

9.2.4. Normen des Kirchenrechts

Jede Schwester ist verpflichtet, dem Ortsordinarius (Bischof) des Ortes, an dem sich die Vorfälle ereignet haben sollen, oder einem anderen Bischof unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn sie von einem der folgenden Sachverhalte Kenntnis erhält (vgl. Vos estis Lux Mundi, Art. 1, 3 und 6):

- a) Sexueller Missbrauch durch einen Kleriker oder eine Schwester (gleich welcher Kongregation), der darin besteht,
 - I. jemanden durch Gewalt oder Drohung oder durch Missbrauch der Autorität zu zwingen, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder sich ihnen zu unterwerfen;
 - II. dass sexuelle Handlungen mit einem Kind oder einer Person/en in gefährdeter Lage vorgenommen wurden;

- III. dass folgendes eingetreten ist: Die Herstellung, die Zurschaustellung, der Besitz oder die Verbreitung von Kinderpornografie (Bilder von Kindesmissbrauch), auch auf elektronischem Wege, sowie die Anwerbung oder Veranlassung eines Kindes oder einer Person in einer schutzbedürftigen Lage zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen;
- b) Handlungen oder Unterlassungen der Kongregationsleiterin, die darauf abzielen, zivile, verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Ermittlungen gegen einen Kleriker oder eine Ordensfrau wegen der oben genannten Vergehen während ihrer Amtszeit zu behindern oder zu verhindern.

Abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen ist eine Schwester, die es unterlässt, ein Vergehen, wie oben beschrieben, zu melden, nach dem Kirchenrecht zu bestrafen (vgl. can. 1371 §6).

9.3. Standard 3: Umsetzung und Überwachung der Standards

Die Kriterien für eine erfolgreiche Umsetzung von Standard 3 sind folgende:

- Es gibt einen schriftlichen Plan, aus dem hervorgeht, welche Schritte zur Sicherheit aller Beteiligten unternommen werden, wer für die Durchführung verantwortlich ist und wann diese Maßnahmen abgeschlossen sein werden.
- Auf allen Ebenen werden die für die Umsetzung des Plans erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Die Strategien und Praktiken werden in regelmäßigen Abständen (mindestens alle drei Jahre) überprüft und entsprechend dem festgestellten Bedarf überarbeitet.
- Alle Vorfälle, Missbrauchsvorwürfe und Beschwerden werden im Einklang mit den genehmigten Systemen auf der Ebene der Unit/des Landes behandelt, und die Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt.
- Die Überwachung der Einhaltung der kongregationalen Schutzpolitik wird regelmäßig vom kongregationalen Safeguarding Team durchgeführt.

10. Verfahren Standard 1

Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds

Um sicherzustellen, dass diese Politik umgesetzt wird und dass Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen ergriffen werden, gibt es eine Reihe von Verfahren, die eine Kultur der Sicherheit fördern und verhindern sollen, dass jemandem bei der Ausübung der Arbeit der Kongregation Schaden zugefügt wird. Weitere Einzelheiten sowie unterstützende Dokumente und Anleitungen sind auf der Website der Kongregation unter <https://www.olcgs.org> zu finden.

10.1 Sichere Rekrutierung

Die Kongregation stellt sicher, dass bei der Rekrutierung und Auswahl von Schwestern und assoziierten Personen geeignete Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Fragen im Zusammenhang mit dieser Politik berücksichtigt und behandelt werden. Die folgenden Punkte sind in Bezug auf die Sicherheit besonders zu beachten.

Rekrutierung von Personal: Die Kongregation wendet sichere Einstellungspraktiken an, die ein integraler Bestandteil unserer Einstellungs politik sind. Dazu gehört eine Checkliste für eine sichere Einstellung, die während des gesamten Einstellungsverfahrens befolgt werden muss und die die Berücksichtigung von Schutzaspekten beinhaltet:

- Stellenausschreibungen
- Stellenbeschreibungen
- Vorstellungsgespräch
- Referenzprüfungen
- Selbstauskünfte
- Verträge
- Polizeiliches Führungszeugnis / Überprüfung
- Qualifikations- und Identitätsprüfungen
- Schutzmaßnahmen als Teil der Einarbeitung

10.2 Kongregations-Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Kongregation (siehe Anhang 2) drückt die Erwartungen aus, die wir an alle Schwestern und assoziierten Personen in Bezug auf das Verhalten und die Art und Weise, wie Tätigkeiten ausgeführt werden, haben.

Er ist ein integraler Bestandteil des Schutzes und ist Teil der Vertragsbedingungen für alle Schwestern und assoziierten Personen, die mit uns oder für uns arbeiten. Der Verhaltenskodex gilt sowohl für das Berufs- als auch für das Privatleben in Bezug auf den Schutz von Kindern. Besondere Erwägungen werden angestellt, um Kinder zu schützen und die sexuelle Ausbeutung und/oder den Missbrauch von Personen zu verhindern.

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodexes verpflichtet sich jede Schwester und jede assoziierte Person dazu:

- Wir setzen uns aktiv für das Wohl von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen ein und handeln im Einklang mit den Schutzrichtlinien der Kongregation und den einschlägigen Leitfäden;
- Ermutigung von Kindern und Erwachsenen, sich wohl genug zu fühlen, um auf Verhaltensweisen hinzuweisen, die ihnen nicht gefallen, und zu wissen, wo und wie sie sich gegebenenfalls beschweren können;
- Von Einzelgesprächen, bei denen Schwestern, assoziierte Personen und Programmteilnehmer allein sind, wird dringend abgeraten. Wenn es jedoch besondere Fälle gibt, in denen dies erforderlich ist, muss eine Risikobewertung durchgeführt und Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden (z. B. findet das Gespräch in Sichtweite der anderen statt o.ä.).

10.3 Sensibilisierung und Schulung

Die Kongregation erkennt an, dass Bewusstseinsbildung und angemessene Ausbildung entscheidend für die Verbesserung der Schutzpraktiken sind. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Schwestern, assoziierten Personen und diejenigen, die in unseren Gemeinschaften/Diensten tätig sind, sich der Schutzstandards und ihrer Verpflichtung zu deren Umsetzung bewusst sind. Je nach der Rolle der einzelnen Schwestern und assoziierten Personen werden unterschiedliche Ausbildungsstufen angeboten. Zumindest aber werden alle Beteiligten bei der Einarbeitung und bei laufenden Auffrischungsworkshops und/oder Verhaltensschulungen mit der Schutzpolitik vertraut gemacht. Wir verpflichten uns auch, den Programmteilnehmern die Botschaft des Schutzes zu vermitteln.

Die folgenden Initiativen sollen sicherstellen, dass die Schwestern und die mit ihnen verbundenen Personen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Schutzpolitik umzusetzen:

- Das Einführungsprogramm der Kongregation für alle neuen Schwestern und assoziierten Personen deckt die Safeguarding-Politik ab.
- Alle Schwestern und assoziierten Personen erhalten Informationen über die Relevanz und die Auswirkungen der Safeguarding Policy und der begleitenden Leitfäden auf ihre Arbeit.
- Alle Besucher werden auf die Politik aufmerksam gemacht.
- Das Personal der Kongregation, das mit der Reaktion auf Anschuldigungen oder Vorfälle von Missbrauch befasst ist, erhält eine spezielle Schulung über seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
- Es werden Informations- und Kommunikationsstrategien für die Programmdurchführung entwickelt, um den Programmteilnehmern alle notwendigen Informationen darüber zu geben, wer wir sind, was wir tun, was sie von uns erwarten können, wie sie eine Beschwerde vorbringen können und welche Einzelheiten das Programm in dem betreffenden Bereich enthält.
- Kommunikationsmaterialien über die Schutzpolitik in den Büros, wie z. B. Poster, werden folgende Informationen enthalten: Die Erklärung zur Politik, eine Zusammenfassung des Verhaltenskodex oder des von den Schwestern und den assoziierten Personen zu erwartenden Verhaltens und wie eine Beschwerde über Ausbeutung, Missbrauch und/oder Belästigung eingereicht werden kann.

- Das Schutzmaterial wird in den Kongregationssprachen zur Verfügung stehen, d.h. in Englisch, Spanisch und Französisch, sowie in der jeweiligen Landessprache.
- Alle relevanten Unterlagen zur Schutzpolitik, Begleitformulare und Hilfsmittel werden auf der Website der Kongregation zugänglich sein: <https://www.olcs.org>

10.4 Risikobewertung und sicherer Dienst

Überlegungen zur Sicherheit, wie z. B. Ausbeutung und Missbrauch, sollten in alle Risikobewertungen und Phasen des Kommunitäts-/Apostolatsmanagements einbezogen werden, um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten auf sichere und würdige Weise durchgeführt werden.

10.5 Besondere Überlegungen zur Aufzeichnung von Geschichten und Bildern

Das Sammeln von Geschichten oder Bildern in unseren Kommunitäten/Apostolaten muss unseren Richtlinien und Grundsätzen für Internetpräsenz, soziale Medien und andere elektronische Kommunikation (2019) entsprechen. Alle Besuche in Kommunitäten/Apostolaten, bei denen Geschichten oder Bilder (Foto-/Film- oder andere Aufnahmen) von Teilnehmern gesammelt werden sollen, müssen im Voraus vereinbart werden. Die Besucher müssen während eines solchen Besuchs begleitet werden, und bei Bedarf sollte ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden. Zweck und Grund des Besuchs sollten den Teilnehmern ausführlich erläutert und mit ihnen im Voraus vereinbart werden. Die Teilnehmer sollten in Kenntnis der Sachlage ihre Zustimmung zur Verwendung ihrer Geschichten und Bilder geben; gegebenenfalls sollte diese Zustimmung schriftlich erfolgen.

Bevor Kinder fotografiert oder interviewt werden, muss die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Nach dem Besuch sollte eine Kopie des Artikels/der Geschichte und der Fotos an die Teilnehmer geschickt oder ihnen bei einem Folgebesuch übergeben werden.

10.6 Erkennen von Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle, die in den Kommunitäten/Apostolaten tätig sind, erkennen, dass Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung in jeglicher Form, sei es körperlich, sexuell, emotional oder durch Vernachlässigung, inakzeptabel sind und dass darauf reagiert wird, sobald wir davon Kenntnis erhalten. Von allen Schwestern und assoziierten Personen wird erwartet, dass sie sich alle Informationen, die uns von Teilnehmern oder Partnern mitgeteilt werden, anhören und berücksichtigen.

11. Verfahren Standard 2

Reaktion auf Bedenken, Verdachtsmomente und Missbrauchsvorwürfe

11.1 Obligatorische Meldepflicht

Alle Schwestern und assoziierten Personen sind verpflichtet, jeden Verdacht auf Ausbeutung oder Missbrauch eines Kindes oder einer Person in einer gefährdeten Situation der Kontaktperson für Prävention und Safeguarding und / oder der Leitung der Einrichtung zu melden. Es liegt nicht in der Verantwortung der Schwestern oder der assoziierten Personen zu entscheiden, ob Ausbeutung oder Missbrauch stattgefunden hat, aber sie müssen ihre Bedenken weitergeben. Werden solche Angelegenheiten nicht gemeldet, kann dies zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

Es ist zu beachten, dass Missbrauch aktuell, kürzlich oder nicht aktuell (historisch) sein kann. Es gibt keine zeitlichen Beschränkungen für die Meldung und das Ergreifen von Maßnahmen im Rahmen dieses Verfahrens. Wir ermutigen jedoch dazu, unverzüglich Meldung zu erstatten, sobald wir Kenntnis von einem Akt der Ausbeutung oder des Missbrauchs haben oder einen entsprechenden Verdacht hegen.

Wir verpflichten uns, bei der Bearbeitung von Beschwerden und Anschuldigungen über Ausbeutung und Missbrauch die Vertraulichkeit strikt zu wahren.

Wir werden uns bemühen, alle Personen bei der Berichterstattung zu schützen, es sei denn, sie erheben vorsätzlich Anschuldigungen, von denen sie wissen, dass sie unwahr oder falsch sind. Gegen eine Person, die eine Anzeige gegenüber einer anderen Person erstattet, von der sie weiß, dass diese falsch oder schikanös ist, werden, wenn sich dies herausstellt, im Rahmen des Disziplinarverfahrens angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen, die bis zur Entlassung reichen können, wenn es sich um eine assoziierte Person handelt.

11.2 Reaktion auf Berichte oder Anschuldigungen

Die Kongregation ergreift alle Maßnahmen, die angemessen, notwendig und möglich sind, um die Sicherheit der Beteiligten zu gewährleisten, ohne dass die Gefahr besteht, dass einer Person weiterer Schaden entsteht. Jeder Fall wird individuell und in Übereinstimmung mit nationalen, rechtlichen oder anderen Expertenempfehlungen geprüft. Wir werden die besten Praktiken befolgen, die für die jeweiligen Länder, in denen wir tätig sind, dokumentiert und vereinbart wurden.

11.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Kongregationsschutzpolitik

Schwestern

- Körperlicher, emotionaler, diskriminierender, geistlicher Missbrauch und Vernachlässigung sowie andere Misshandlungen, die von einer Schwester gegenüber einem Kind oder einer Person in einer gefährdeten Situation begangen werden, können Gründe für eine Entlassung sein (vgl. Konstitutionen, Nr. 172; Can. 696 §1).
- Sexueller Missbrauch, der von einer Schwester an einem Kind oder einer Person in einer gefährdeten Situation begangen wird, ist ein Entlassungsgrund (vgl. Konstitutionen, Nr. 173; Can. 695 §1), möglicherweise mit anderen kanonischen und zivilrechtlichen Konsequenzen (vgl. Can. 1398).

Assoziierte Personen

- Körperliche, emotionale, diskriminierende Misshandlung und Vernachlässigung sowie andere Misshandlungen, die von assoziierten Personen gegenüber einem Kind oder einer Person in einer schutzbedürftigen Situation begangen werden, können zur Beendigung jeglicher vertraglicher Beziehung mit der Kongregation führen.
- Sexueller Missbrauch, der von assoziierten Personen gegenüber einem Kind oder einer Person in einer gefährdeten Situation begangen wird, kann ebenfalls zur Beendigung jeglicher vertraglicher Beziehung mit der Kongregation führen, möglicherweise mit anderen kanonischen und zivilrechtlichen Konsequenzen (vgl. Can. 1398).

Im Falle der oben genannten Verhaltensweisen kann die Kongregation, in Absprache mit dem Ausschuss für den Schutz der Kongregation, Maßnahmen gemäß dem kanonischen Recht ergreifen.

11.4 Leitfaden für Fachkräfte für Prävention und Safeguarding, die einen Bericht über möglichen Missbrauch oder Ausbeutung erhalten

Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn eine Besorgnis, ein Verdacht, eine Offenlegung oder eine Anschuldigung des Missbrauchs von Kindern/Erwachsenen eingegangen ist:

- Unverzügliche Reaktion auf Bedenken, Verdacht, Offenlegung oder Behauptung Missbrauch.
- Unverzügliche Meldung an die Kontaktperson für Prävention und Safeguarding und / oder die Geschäftsführung.
- Wenn möglich, machen sie sich Notizen; wenn nicht sofort, dann so schnell wie möglich, aber nicht später als am Ende des Tages.
- Halten Sie alle Informationen auf dem Meldeformular für Beschwerden oder Bedenken (Anhang 3) fest. Dieses ist vom Verfasser zu unterschreiben und zu datieren.
- Geben Sie alle Einzelheiten an, auch solche, die zu diesem Zeitpunkt vielleicht nicht wichtig erscheinen.
- Die Einrichtungsleitung hat die Fallverantwortung: sie leitet den Krisenstab in der Einrichtung, informiert alle notwendigen Stellen außerhalb der Einrichtung und erstellt eine Fallakte / Schutzakte, die alle Originaldokumente enthält.

- Die Unitleitung und ggf. Geschäftsführung wird in anonymisierter Form über den Fall informiert (kann über die Safeguarding Focal Person erfolgen).
- Die Safeguarding Focal Person informiert in anonymisierter Form die / den Congregational Safeguarding Advisor. Die Unitleitung informiert den Beirat der Einrichtung.
- Die Schutzakte wird lange genug aufbewahrt, um Verjährungsfristen und den lebenslangen Anspruch der betroffenen Person auf Aufklärung zu berücksichtigen.⁵ Die Schutzakte wird nach Abschluss des Falls in Würzburg archiviert. Die Akte wird gesperrt, d.h. der Zugriff ist nur sehr wenigen ausgewählten Personen möglich.
- Es wird empfohlen, dass jede Einrichtung in einem Missbrauchsfall externe Beratung in Anspruch nimmt, z.B. durch Safeguarding Focal Person oder eine andere geeignete Fachkraft (siehe Anhang 7).
- Diese schätzt das Risiko für das betreffende Kind oder die Person(en) in gefährdeter Situation und für andere Personen ein.
- Die Provinzleitung oder die Safeguarding Focal Person (sofern diese nicht in den Beratungsprozess eingebunden ist) wird über die ergriffenen Maßnahmen informiert.
- Die Safeguarding Focal Person, oder, wenn diese nicht in den Fall eingebunden ist, die Einrichtungsleitung entwickelt einen Aktionsplan für den Umgang mit diesem Fall.
- Ein begründeter Verdacht wird den Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, außer die betroffene Person und/oder ihre gesetzlichen Vertreter sprechen sich ausdrücklich dagegen aus. Vor diesem Schritt wird dringend eine rechtliche Beratung empfohlen, vor allem dann, wenn die Wünsche der betroffenen Person mit der Verantwortung der Einrichtung kollidieren (z.B. Garantenstellung nach §13 StGB)
- Alle beteiligten Personen wahren die berufliche Schweigepflicht zu jeder Zeit. Eine Durchbrechung der Schweigepflicht muss im Interesse der betroffenen Person liegen.

⁵ Die lange Aufbewahrung ist nach § 84 Abs. 3 SGB X möglich, wenn durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Aufbewahrungszeitraum muss durch eine dokumentierte Interessenabwägung begründet werden.

Abb.: Reaktion, wenn eine Person über möglichen Missbrauch berichtet:

Empfangen	Zuhören, akzeptieren
Beruhigen	Machen Sie keine Versprechungen, sondern teilen Sie ohne zu urteilen mit, dass das Kind/die Person in der gefährdeten Situation nicht schuld ist an dem, was gemeldet wird
Reagieren	Nicht aufdringlich sein, offene Fragen stellen, ruhig bleiben
Aufzeichnen	Beobachtbare/überprüfbare Fakten dokumentieren (genaue Worte des Beschwerdeführers)
Erinnern	Denken Sie an die Congregational Safeguarding Policy, Ihr institutionelles Schutzkonzept und die Schulung, die Sie erhalten haben

12. Verfahren Standard 3

Umsetzung und Überwachung der Standards

Es ist wichtig, dass die Einhaltung dieser Politik und die Umsetzung der Schutzstandards laufend überwacht wird. Die folgenden Verfahren sollten mindestens eingehalten werden:

- Ein Jahresbericht über den Schutz, der die wichtigsten Themen, einschließlich des Schutzes von Kindern und Personen in gefährdeten Situationen, hervorhebt, wird dem kongregationalen Leitungsteam und dem Congregational Safeguarding Committee vorgelegt und gegebenenfalls im kongregationalen Jahresbericht erwähnt.
- Alle Berichte werden protokolliert und an einem sicheren Ort aufbewahrt, z.B. in einem verschlossenen Schrank/einer verschlossenen Schublade mit eingeschränktem Zugang oder in passwortgeschützten Dateien, auf die nur die Unitleitung bzw. die Safeguarding Focal Person Zugriff hat.
- Die Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen wird Teil unseres internen Auditprozesses sein.
- Die Kongregation wird die Berichte und die Art der Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem Schutz eingehen, regelmäßig durch das Congregational Safeguarding Committee überwachen.
- Die Schutzpolitik der Kongregation wird vom Leitungsteam der Kongregation in Zusammenarbeit mit dem Congregational Safeguarding Committee genehmigt und alle drei Jahre überprüft.

Anhang 1: Detaillierte Definition von Missbrauchsarten

Art des Missbrauchs	Kind	Personen in verletzlichen Situationen
Emotional	Ist normalerweise eher in der Beziehung zwischen Eltern/Betreuer und Kind zu finden, als in einem bestimmten Ereignis oder Muster von Ereignissen. Sie tritt auf, wenn die Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes nach Zuneigung, Anerkennung, Beständigkeit und Sicherheit nicht erfüllt werden.	Dazu gehören emotionale Misshandlung, Androhung von Schaden oder Verlassenwerden, Kontaktentzug, Demütigung, Schuldzuweisung, Kontrolle, Einschüchterung, Nötigung, Belästigung, Beschimpfung, Isolation oder Rückzug von Diensten oder unterstützenden Netzwerken.
Vernachlässigung	Kann als Unterlassung definiert werden, bei der das Kind erheblichen Schaden erleidet oder in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird, weil ihm Nahrung, Kleidung, Wärme, Hygiene, geistige Anregung, Aufsicht und Sicherheit, Bindung und Zuneigung von Erwachsenen vorenthalten wird und es keinen Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung oder Behandlung hat.	Zu den Vernachlässigungen und Unterlassungen gehören das Ignorieren medizinischer oder körperlicher Pflegebedürfnisse, das Versäumnis, Zugang zu geeigneten Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsdiensten zu gewähren, und/oder die Vorenthaltung lebensnotwendiger Dinge wie Medikamente, angemessene Ernährung und Heizung.
Körperlich	Ist die tatsächliche oder wahrscheinliche körperliche Verletzung eines Kindes, z. B. durch Schlagen, Treten oder Schütteln, Werfen, Verbrennen, Verbrühen oder sonstige körperliche Schädigung eines Kindes.	Körperliche Misshandlung kann nicht nur das Ergebnis einer Handlung sein, sondern auch durch Unterlassung oder das Versäumnis, Schutz zu bieten, verursacht werden. Dazu gehören Schläge, Ohrfeigen, Stöße, Tritte, Medikamentenmissbrauch, Fesselung oder unangemessene Sanktionen.
Sexuell	Wenn eine Person ein Kind zu ihrer eigenen Befriedigung oder sexuellen Erregung oder zur Befriedigung anderer benutzt. Kann sexuelle Straftaten mit und ohne Kontakt umfassen.	Umfasst Vergewaltigung und sexuelle Nötigung oder sexuelle Handlungen, in die die gefährdete(n) Person(en) nicht eingewilligt haben oder nicht einwilligen konnten oder zu denen sie gezwungen wurden.

Sexuelle Ausbeutung	Tatsächlicher oder versuchter Missbrauch einer Position der Schutzlosigkeit, der Macht oder des Vertrauens zu sexuellen Zwecken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den finanziellen, sozialen oder politischen Gewinn aus der sexuellen Ausbeutung eines anderen. Dazu gehören Menschenhandel, Ausnutzung als Objekt der Prostitution und Pornografie.	Tatsächlicher oder versuchter Missbrauch einer Position der Schutzlosigkeit, der Macht oder des Vertrauens zu sexuellen Zwecken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erzielung von finanziellem, sozialem oder politischem Gewinn aus der sexuellen Ausbeutung eines anderen. Dazu gehören Menschenhandel, Ausnutzung als Objekt der Prostitution und Pornografie
Sexuelle Belästigung		Betrifft das Personal (assoziierte Personen) und wird definiert als jedes unerwünschte Verhalten sexueller Natur, von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es Beleidigung oder Demütigung hervorruft oder als solches empfunden wird. Sexuelle Belästigung kann am Arbeitsplatz oder im Zusammenhang mit der Arbeit auftreten.
Institutioneller Missbrauch	Missbrauch kann in stationären Einrichtungen, in der Akutpflege und in anderen stationären Einrichtungen vorkommen und kann mit schlechten Pflegestandards, starren Routinen und unzureichenden Reaktionen auf komplexe Bedürfnisse einhergehen.	Missbrauch kann in Pflegeheimen, Akutkrankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen vorkommen und kann mit schlechten Pflegestandards, starren Routinen und unzureichenden Reaktionen auf komplexe Bedürfnisse einhergehen.
Diskriminierung	Diskriminierender Missbrauch ist die ungleiche Behandlung einer Person aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht und Geschlechtsumwandlung, Ehe und Lebenspartnerschaft, Schwangerschaft und Mutterschaft, Rasse, Religion und Weltanschauung, Geschlecht oder sexueller Ausrichtung.	Diskriminierender Missbrauch ist die ungleiche Behandlung einer Person aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht und Geschlechtsumwandlung, Ehe und Lebenspartnerschaft, Schwangerschaft und Mutterschaft, Rasse, Religion und Weltanschauung, Geschlecht oder sexueller Ausrichtung.

Online	Online-Missbrauch ist jede Art von Missbrauch, die im Internet stattfindet, sei es in sozialen Netzwerken, bei Online-Spielen oder bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Kinder und Jugendliche können Cybermobbing, Grooming, sexuellen Missbrauch, sexuelle Ausbeutung und/oder körperlichen oder emotionalen Missbrauch erleben.	Online-Missbrauch ist jede Art von Missbrauch im Internet, sei es in sozialen Netzwerken, bei Online-Spielen oder bei der Nutzung von Mobiltelefonen.
Mobbing	Mobbing kann definiert werden als wiederholte Aggression - sei sie verbal, psychologisch oder physisch -, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe gegen andere ausgeübt wird.	Mobbing kann definiert werden als wiederholte Aggression - sei sie verbal, psychologisch oder physisch -, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe gegen andere ausgeübt wird.
Cyber-Mobbing	Das Versenden oder Veröffentlichen von schädlichen oder grausamen Texten oder Bildern über das Internet oder andere digitale Kommunikationsmittel.	Versenden oder Veröffentlichen von schädlichen oder grausamen Texten oder Bildern unter Verwendung des Internets oder anderer digitaler Kommunikationsmittel
Spirituell	Ist eine Form des emotionalen und psychologischen Missbrauchs. Er ist gekennzeichnet durch ein systematisches Muster zwang- und kontrollierenden Verhaltens in einem religiösen Kontext. Dieser Missbrauch kann Folgendes beinhalten: Manipulation und Ausbeutung, erzwungene Rechenschaftspflicht, Zensur der Entscheidungsfindung, Forderung nach Geheimhaltung und Schweigen, Zwang zur Konformität, Kontrolle durch die Verwendung heiliger Texte oder Lehren, Forderung nach Gehorsam gegenüber dem Missbraucher, Andeutung einer "göttlichen" Stellung des Missbrauchers, Isolation als Mittel zur Bestrafung sowie Überlegenheit und Elitedenken.	Ist eine Form des emotionalen und psychologischen Missbrauchs. Er ist gekennzeichnet durch ein systematisches Muster von Zwangs- und Kontrollverhalten in einem religiösen Kontext. Dieser Missbrauch kann Folgendes beinhalten: Manipulation und Ausbeutung, erzwungene Rechenschaftspflicht, Zensur der Entscheidungsfindung, Forderung nach Geheimhaltung und Schweigen, Zwang zur Konformität, Kontrolle durch die Verwendung heiliger Texte oder Lehren, Forderung nach Gehorsam gegenüber dem Missbraucher, Andeutung einer "göttlichen" Position des Missbrauchers, Isolation als Mittel zur Bestrafung sowie Überlegenheit und Elitedenken.

Anhang 2: Verhaltenskodex der Kongregation

ICH WERDE:

- alle Kinder und Personen in vulnerablen Situationen mit Respekt, Mitgefühl, Würde und Gerechtigkeit behandeln.
- allen Kindern und Personen in vulnerablen Situationen, denen ich begegne, ein positives, angemessenes Verhalten entgegenbringen.
- ich kenne die Sicherheitsrichtlinien der Kongregation und vor Ort.
- Offenheit, Ehrlichkeit und Sicherheit entwickeln.
- die Grenzen aller Kinder und Personen in vulnerablen Situationen respektieren und sie dabei unterstützen, ihr eigenes Verständnis und ihren Sinn für ihre Rechte zu entwickeln.
- Kindern und Personen in vulnerablen Situationen helfen, dass sie wissen, was sie tun können, wenn sie ein Problem haben.
- ich übernehme die Verantwortung für mein Verhalten, meine Handlungen, meine Sprache und meine Beziehungen zu Kindern und Personen in vulnerablen Situationen.
- ich melde jeden Verdacht auf Missbrauch.
- ich vermeide es, mit Kindern oder Personen in vulnerablen Situationen allein zu sein.

ICH WERDE NICHT:

- ein Verhalten haben, das darauf abzielt, Kinder oder Personen in vulnerablen Situationen zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen oder zu erniedrigen.
- Kinder und Personen in vulnerablen Situationen körperlich angreifen oder misshandeln.
- eine sexuelle Beziehung zu Kindern oder Personen in vulnerablen Situationen aufbauen.
- Handlungen vornehmen, die missbräuchlich sind oder ein Kind oder eine Person in einer vulnerablen Situation dem Risiko des Missbrauchs aussetzen können.
- Handlungen vornehmen, die eine unfaire oder unterschiedliche Behandlung von Kindern oder Personen in vulnerablen Situationen darstellen.
- Sprache verwenden, Vorschläge machen oder Ratschläge geben, die unangemessen, beleidigend oder missbräuchlich sind.
- diskriminierendes Verhalten ausüben oder diskriminierende Sprache in Bezug auf Rasse, Kultur, Alter, Geschlecht, Behinderung, Religion und/oder sexuelle Orientierung anwenden.
- Alkohol, Tabak oder illegale Drogen konsumieren, während ich die Verantwortung für oder in Anwesenheit von Kindern oder Personen in vulnerablen Situationen trage.
- provokatives oder unangemessenes Verhalten gegenüber einem Kind oder einer Person in einer vulnerablen Situation/en anwenden.
- Fotografieren oder Filmen eines Kindes oder einer Person in einer vulnerablen Situation ohne die Zustimmung des Kindes oder der Person in einer vulnerablen Situation und ohne die Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung in den Medien.

Ich bestätige, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe, und erkläre mich bereit, die Schutzmaßnahmen und -verfahren der Kongregation einzuhalten. Ich genehmige auch die Überprüfung der in diesem Formular gemachten Angaben und die angemessene und notwendige Weitergabe dieser Informationen.

Ich bestätige, dass ich das Folgende gelesen und vollständig verstanden habe:

- Lokale Schutzpolitik

☐

- Verhaltenskodex

☐

- Sicherheitspolitik der Kongregation

☐

Ich erkläre mich bereit, die oben genannten Sicherheitsrichtlinien und den Verhaltenskodex in ihrer Gesamtheit zu akzeptieren und anzuwenden.

Unterschrift

Titel/Aufgabengebiet

Name in Druckbuchstaben

Datum

Verstöße gegen den Verhaltenskodex können Sanktionen nach sich ziehen.

Anhang 3: Meldeformular für Beschwerden oder Bedenken

Dieses Formular sollte ausgefüllt werden, wenn Sie einen Vorfall, eine Beschwerde oder Bedenken bezüglich des Missbrauchs oder der Ausbeutung eines Kindes oder Erwachsenen haben, der an einer Kommunität/einem Apostolat teilnimmt, oder im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Schutzpolitik oder den Verhaltenskodex. Das ausgefüllte Formular ist Teil der Fallakte.

Dieses Formular wird nicht an die Safeguarding Focal Person weitergeleitet.

Bitte füllen Sie nur die Details aus, die Ihnen zum Zeitpunkt des Eingangs oder der Kenntnisnahme des Vorfalls, der Beschwerde oder des Anliegens bekannt sind. Bei Weiterleitung per E-Mail stellen Sie bitte sicher, dass das Dokument passwortgeschützt ist und der Empfänger das Passwort auf anderem Wege als per E-Mail erhält, z. B. per Telefon oder SMS.

Über die Meldung/Bedenken

Angaben zur Person, die die Offenlegung vornimmt bzw. das Anliegen vorträgt

Datum der Enthüllung/des Anliegens: _____

Uhrzeit der Offenlegung/des Anliegens: _____

Wie wurde die Information aufgenommen? (Fügen Sie diesem Formular alle schriftlichen Informationen bei)

Bitte ankreuzen: ☐ Brief ☐ E-Mail ☐ Persönlich ☐ Telefonisch

Angaben zur Person, die die Offenlegung vornimmt bzw. das Anliegen vorträgt

Name (bitte in Druckschrift) _____

Adresse _____

Tel. _____ Handy-Nr. _____

E-Mail (bitte in Druckschrift) _____

Wenn es sich nicht um die Person handelt, auf die sich das Anliegen bezieht, kennt die meldende Person die Person und wie?

Angaben zum Kind/Erwachsenen, auf den sich die Sorge bezieht

Name _____ Geburtsdatum _____

Adresse _____

Geschlecht _____ Ethnische Herkunft _____

Sprache (wird ein Dolmetscher/Zeichner benötigt?) Ja Nein

Irgendeine Behinderung _____

Schule (falls zutreffend)

Angaben zu den Eltern/Betreuern (falls zutreffend oder bekannt)

Name _____

Adresse (falls abweichend von oben) _____

Tel _____ Mobil _____

Ist ihnen die Anschuldigung, der Verdacht oder die Beschwerde bekannt?

☐ Ja ☐ Nein

Angaben zum mutmaßlichen Gegenstand der Beschwerde

Name _____

Adresse _____

Beziehung zum Kind oder Erwachsenen (falls zutreffend) _____

Tätigkeit _____

Einzelheiten zu den Bedenken, Vorwürfen oder Beschwerden

(Geben Sie Datum/Uhrzeit, Ort des Vorfalls/der Vorfälle und, falls bekannt, Zeugen an. Fügen Sie, wenn möglich, die Worte des Beschwerdeführers hinzu. Weiß das Kind oder der Erwachsene, dass dieses Anliegen vorgebracht wird?)

Kontaktperson für Safeguarding: _____

Unterschrift: _____

Tel. _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Hinweis: Wenn eine Fallakte angelegt wird, ist dieses Formular Teil der Fallakte.

Anhang 4: Meldeformular für einen Safeguarding-Fall an die Unit

Dieses Formular wird von der Einrichtungsleitung (oder einer von ihr damit beauftragten Person) ausgefüllt und an die Safeguarding Focal Person weitergeleitet.

Einrichtung: _____

Was ist passiert? Bitte schildern Sie kurz und anonymisiert den Vorfall oder die Beschwerde.

Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?

Wurde externe Beratung angefragt, wenn ja, welche Stelle? Wenn noch keine externe Beratung angefragt wurde, ist dies in Planung?

Welche zuständige Aufsichtsbehörde wurde informiert? Wann?

Erstellt von _____ am _____

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Weiterleitung an die Safeguarding Focal Person am _____

Unterschrift: _____

Für die Safeguarding Focal Person:

Formular erhalten am _____

Wurde der kongregationale Berater für Safeguarding informiert?

☐ Nein

☐ Ja, am _____

Unterschrift _____

Anhang 5: Liste relevanter und zugehöriger Dokumente

Constitutions of Our Lady of Charity of the Good Shepherd, 2009

Province Administration Manual (PAM), 2015

Our Lady of Charity of the Good Shepherd Position Papers, 2018

Guidelines and Policies: Internet Presence, Social Media, and other Electronic Communications, 2019

Congregational Data Protection Policy, 2018

United Nations Convention on the Rights of the Child (UNCRC), 1989

African Charter on the Rights and Welfare of the Child, 1990

UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (UNCRPD), 2006

The Universal Declaration of Human Rights (UDHR), 1948

The UN Guiding Principles on Business and Human Rights, 2011

European Convention on the Exercise of Children's Rights, 1996

The New Zealand Bill of Rights Act, 1990

The New Zealand Society for the Protection of Women and Children, 1893

Code of Canon Law, in particular Book II and Book VI, 1983 (and subsequent modifications)

Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela, 2001

Motu Proprio Vos estis Lux Mundi, 2019

The Normae de Gravioribus Delictis, 2021.

Anhang 6: Relevante Gesetze, Empfehlungen und Leitlinien in Deutschland

Das Grundgesetz, das Strafgesetzbuch, die Sozialgesetzbücher, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Kinderschutzgesetz, sowie verschiedene Landesgesetze, Verordnungen und Empfehlungen sind zu berücksichtigen. Die wichtigsten Gesetze und Paragraphen sind nachfolgend aufgeführt:

SGb VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere

§ 1: allgemeiner Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

§ 45 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) und

§ 47 (Melde- und Dokumentationspflichten)

§ 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Bundeskinderschutzgesetz

Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (insbesondere §§ 30a, 31 erweitertes Führungszeugnis)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt StGB)

§ 174: sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176: Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 178: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183: Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184: Verbreitung pornographischer Schriften

§ 185: Beleidigungen (auch sexueller Art)

§ 186: Üble Nachrede

§ 238: Nachstellung

Die adaptierte Fassung der Congregational Safeguarding Policy berücksichtigt folgende weitere Leitlinien und Empfehlungen:

- Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz (2019, 2022): Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)⁶

⁶ Enthält detaillierte Vorgaben zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und zur Archivierung

- Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz (2019): Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Deutschen Ordensobernkonferenz (2020, 2023): Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften der Deutschen Ordensobernkonferenz (Interventionsordnung)
- Deutsche Ordensobernkonferenz (2020): Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz
- Deutscher Caritasverband (2021): Rahmenordnung des DiCV (Trägerbereich) zur Prävention von Grenzverletzung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in Einrichtungen und Diensten des DiCV
- Deutscher Caritasverband (2021): Rahmenordnung Intervention des DiCV (Trägerbereich) Regelungen für den Umgang mit Verdacht auf Grenzverletzung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in Einrichtungen und Diensten des DiCV
- Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten (2024): Rahmenordnung zur Prävention und Intervention - Prävention von Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch gegenüber Betreuten und Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen und Diensten und Regelungen für den Umgang mit Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt

Anhang 7: Externe Beratungsstellen

Plein

- Kinderschutzbund Kreisverband Bernkastel-Wittlich, Brautweg 1, 54516 Wittlich, Tel. 6571 2110

Münster

- ZARTbitter e.V., Hammer Str. 220, 48153 Münster, Tel. 0251-4140555

Ebersberg / München

- Amyna vermittelt an geeignete Beratungsstellen für betroffene Einrichtungen, 089-8905745100
- Regierung von Oberbayern, Frau Wagner, Tel. 089-2176-2328, ChristinaAnna.Wagner@reg-ob.bayern.de
- Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst: Dipl.-Psych. Kirsten Darwin, Tel. 089-20041763, Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig 08841-6769919, Dr. jur. Martin Miebach 0174-3002647
- Stadtjugendamt München und andere Jugendämter

Für alle:

- Safeguarding Focal Persons der Deutschen Provinz der Schwestern vom Guten Hirten, Anja Harbauer, Tel. 089-74441177, Sarah Diamond, Tel., Sr. Ingrid Schimansky, Tel. 0170-7889206
- Unabhängige Missbrauchsbeauftragte der Schwestern vom Guten Hirten: Sr. Brigitte Hermann, Tel. 05955-935700, Thomas Braun, Tel. 0931-2876040

Anhang 8: Krisenstab / Präventionsteam in den einzelnen Einrichtungen

Guter Hirte Münster gGmbH:

Geschäftsführung

Präventionsteam

Guter Hirte St. Anton Plein gGmbH:

Geschäftsführung

Einrichtungsleitung

Bereichsleitung

Pädagogische Leitung des betroffenen Bereichs

Guter Hirte St. Gabriel München gGmbH:

Geschäftsführung

Bereichsleitung des betroffenen Bereichs

Pädagogische Leitung des betroffenen Bereichs

Kinderschutzfachkraft

Ansprechperson für Prävention und Safeguarding

Jugendhilfeeinrichtung Schloss Zinneberg:

Leitungsteam

Kinderschutzfachkraft

Präventionsbeauftragte